



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft - Stand September 2016 -

---

### § 1 Allgemeines

1.1 Für alle Rechtsgeschäfte mit der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Sie gelten gegenüber Kaufleuten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Geltung anderslautender Geschäftsbedingungen - insbesondere des Vertragspartners - sowie etwaiger Zustimmungsfiktionen wird widersprochen.

1.2 Unter Produkt im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die angebotenen Leistungen der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft im/ für das Gebäudemanagement verstanden.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

Angebote der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft. Alle Angaben wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten sowie Angaben in Prospekten und Broschüren sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### § 3 Leistungen von Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft

3.1 Die Ingenieurgemeinschaft Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft wird ihre Leistungen nach dem Stand der Technik sowie der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen. Maßgeblich ist der Inhalt der Aufgabenstellung, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben.

3.2 Standardbausteine, die die Heine Podchul Ingenieure Partnergesellschaft in die Produkte einbringt, werden ohne systemtechnische Dokumentation geliefert. Einzelheiten werden ggf. gesondert vereinbart.

3.3 Der Kunde benennt einen Projektleiter für die Zusammenarbeit mit der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft. Dieser kann Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen, die von ihm schriftlich festgehalten werden. Der Projektleiter des Kunden steht der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft für notwendige Informationen zur Verfügung. Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft wird diesen Projektleiter einschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

3.4 Die Arbeiten von Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft erfolgen in der Regel in den Räumen der Ingenieurgemeinschaft und werden in dem Maße, wie es für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist, beim Kunden durchgeführt. In diesem Fall erhalten Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft bzw. deren Mitarbeiter vom Kunden ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel. Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt sind dann Teil der Arbeitszeit.



## § 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Vertragserfüllung erheblichen Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft die angeforderten Informationen und vereinbarten Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung ist die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft berechtigt, den Vertrag nach Anzeige und angemessener Fristsetzung zu kündigen bzw. zu beenden und den ihm entstandenen Schaden (z. B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) geltend zu machen.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen die Mängel oder Schlechtleistungen zu dokumentieren und diese Dokumentation schriftlich vorzulegen. Die Verwendung von Hard- und Software darf nur in der von der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft empfohlenen Konfiguration und zu dem freigegebenen Zweck verwendet werden. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung entfallen, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft, jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

## § 5 Änderung der vertraglichen Verhältnisse

5.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft eine angemessene Anpassung des Vertrages, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und / oder die Verschiebung von Terminen, verlangen.

5.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann das Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigt. Die Formulierungen der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft sind verbindlich, wenn der Kunde diesen nicht unverzüglich widerspricht.

5.3 Die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

## § 6 Lieferung und Abnahme

6.1 Das Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft übergibt die fertig gestellten Produkte an den Auftraggeber.

6.2 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Lieferung, insbesondere aller Produkte samt Dokumentation in jeder Hinsicht überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist zwei Wochen. Die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft ist bereit, den Kunden im Zusammenhang mit der Übergabe auch bei einer Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen.

6.3 Die Leistungen gelten auch als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist die Nutzbarkeit der Werke nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

6.4 Soweit Teilleistungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teilleistung überprüft.



## § 7 Vergütung, Zahlungen, Fälligkeiten

7.1 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Beratung, Installation und Demonstration, Einweisung oder Schulung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft kann monatlich abrechnen.

7.2 Bei Aufträgen ab EUR 12.000,00 wird ein Festpreis, sofern nichts anderes vereinbart ist, wie folgt in Rechnung gestellt:

- 30 % mit Vertragsabschluss
- weitere 50 % mit Lieferung
- die restlichen 20 % mit Abnahme

Wird nach Aufwand gearbeitet, kann die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft monatlich abrechnen. Der Kunde kann Rechnungen über Vergütung nach Aufwand nur innerhalb von einem Monat nach Zugang bestreiten. Unterstützungsleistungen (insbesondere Installation, Einweisung, Schulung und Beratung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen sind.

7.3 Kosten für von Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft für notwendig erachtete Reisen zum Auftraggeber sowie Mehrkosten für Leistungen, die die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft absprachegemäß außerhalb der normalen Arbeitszeiten (Mo-Fr: 9.00 bis 17.00 Uhr) erbringt, werden gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft gesondert in Rechnung gestellt.

7.4 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft über den Betrag verfügen kann (Zahlungseingang).

7.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.6 Das Recht, die Produkte und Leistungen zu benutzen, ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

## § 8 Gewährleistung

8.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft schriftlich. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft ist, dass der Mangel nachvollziehbar oder reproduzierbar ist. Der Kunde hat die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft die mangelhaften Leistungen nachzuweisen.

8.2 Die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist.

8.3 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Produkte und Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.



8.4 Die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit das Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

8.5 Kommt die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft mit der Erfüllung/ Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung) in Verzug, kann der Kunde hierfür eine angemessene Frist setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Schadenersatz im Rahmen von § 9.1 verlangen. Die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/ Nacherfüllung verlangt. Nach nutzlosem Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/ Nacherfüllung ausgeschlossen.

8.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 12 Monate.

## § 9 Schadenersatzansprüche, Haftung

9.1 Schadenersatzansprüche gegen die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft einschließlich deren Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund -, die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall auf EUR 100.000 begrenzt. über diesen Betrag hat die Ingenieurgemeinschaft Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.2 Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

9.3 Die Haftung für den Untergang gespeicherter Daten ist ausgeschlossen.

9.4 Die Haftung der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.

9.5 Die Ziffern 9.1 bis 9.4 gelten auch im Falle etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft.

## § 10 Sonstige Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

10.1 Soweit eine Ursache, die die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann das Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.

10.2 Befindet sich der Kunde gegenüber der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft in Zahlungsverzug, dann ist die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen und den ihm entstandenen Schaden (z.B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) geltend zu machen.



## § 11. Aufrechnung

Eine Aufrechnung seitens des Kunden ist nur zulässig, soweit sie einen Monat vorher schriftlich angezeigt wird und sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen bezieht. Die Aufrechnungserklärung hat schriftlich zu erfolgen und Forderung und Gegenforderung genau zu bezeichnen.

## § 12. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist nur gegenüber einer Forderung aus demselben Vertragsverhältnis möglich.

## § 13 Nutzungsrechte

13.1 Der Kunde ist berechtigt, die Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen.

13.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft. Diese ist berechtigt, die Produkte und Leistungen auch anderweitig zu verwerten, soweit dies nicht vertraglich schriftlich ausgeschlossen wurde.

## § 14 Vertraulichkeit

14.1 Die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

14.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Produkterstellung beziehen, sowie für Daten, die der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

14.3 Die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

14.4 Die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

14.5 Der Kunde willigt - unter Verzicht auf eine Mitteilung - hiermit ausdrücklich ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.



## § 15 Urheberrecht / Marken

Der Kunde erhält an dem gelieferten Produkt und entsprechendem Knowhow ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck und die vereinbarte vertragliche Dauer. Alle weiteren Rechte wie Vervielfältigung, Verbreitung o. a. werden nicht übertragen. Alle Urheberrechte an dem Produkt mitsamt den daraus abgeleiteten Teilprodukten sowie an der dazu gehörenden Dokumentation verbleiben im Eigentum der Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Rechte, insbesondere im Fall der unbefugten Weitergabe oder Nutzungsüberlassung an Dritte, kann die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft vom Kunden die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Wertes des vereinbarten Entgeltes fordern. Die Geltendmachung eines tatsächlich dadurch entstandenen höheren Schadens bleibt unberührt. Ohne weitergehende Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, die überlassenen Unterlagen an Dritte weiterzugeben, sie selbst zur Weiterentwicklung zu nutzen oder Anfertigungen auf der Basis dieser Unterlagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## § 16 Sonstiges

16.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

16.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Neukamperfehn in Niedersachsen.

16.3 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art Leer in Niedersachsen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Heine. Podchul. Ingenieure Partnergesellschaft ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

16.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

16.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen- sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen zu ersetzen.